

Benutzungssatzung
für die gemeindeeigenen öffentlichen Räumlichkeiten
der Gemeinde Dahlum

Die Gemeinde Dahlum ist Eigentümer des in dem Ortsteil Groß Dahlum geschaffenen Dorfgemeinschaftshauses, des in dem Ortsteil Klein Dahlum geschaffenen Dorftreffs und des in dem Ortsteil Groß Dahlum geschaffenen Schießstands.

Aufgrund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, hat der Rat der Gemeinde Dahlum in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Groß Dahlum steht im Regelfall nur den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dahlum zur Benutzung nach Anmeldung zur Verfügung.
Der Raum kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Sitzungen, Untersuchungen, Impfungen usw.) durch die Gemeinde Dahlum bzw. die Samtgemeinde Elm-Asse bei Bedarf nach Absprache in Anspruch genommen werden.
Vereine, Verbände und ähnliche Personenvereinigungen im Bereich der Gemeinde Dahlum können den Dorfgemeinschaftsraum für ihre Zwecke ebenfalls in Anspruch nehmen.
- (2) Der Dorftreff in Klein Dahlum steht nur den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dahlum zur Benutzung nach Anmeldung zur Verfügung.
Der Raum kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Sitzungen, Untersuchungen, Impfungen usw.) durch die Gemeinde Dahlum bzw. die Samtgemeinde Elm-Asse bei Bedarf nach Absprache in Anspruch genommen werden.
Vereine, Verbände und ähnliche Personenvereinigungen im Bereich der Gemeinde Dahlum können den Dorfgemeinschaftsraum für ihre Zwecke ebenfalls in Anspruch nehmen.
- (3) Der gemeindeeigene Schießstand in Groß Dahlum steht nach dem offenen Tür-Konzept nur den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Dahlum zur Verfügung.
Bei einer Nutzung hat sich eine Person namentlich mit der Anzahl der Begleitpersonen in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
Reservierungen sind nur für Vereins- oder Gemeindeveranstaltungen möglich.
In Ausnahmefällen können die Ratsmitglieder einer privaten Veranstaltung im gemeindeeigenen Schießstand zustimmen.
- (4) Kommerzielle Veranstaltungen sind in keiner der gemeindeeigenen Räumlichkeiten zugelassen.

§ 2

Anmeldung einer Benutzung

Die Nutzungsberechtigten (§ 1) haben bei der Gemeinde Dahlum für eine beabsichtigte Benutzung des Raumes der jeweiligen Räumlichkeit (Dorfgemeinschaftshaus oder Dorftreff) eine Anmeldung vorzunehmen. Den Vereinen und Einwohnerinnen und Einwohnern stehen die Räumlichkeiten mit Vorrang zur Verfügung. Im Übrigen wird die Benutzung in der Reihenfolge der Anmeldungen gestattet. Die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung für den Raum und Einrichtungen wird von einer schriftlichen Haftungserklärung der Nutzungsberechtigten abhängig gemacht, wie sie dieser Benutzungssatzung als Anlage 1 beigelegt ist. Die ordnungsgemäße Übergabe des Raumes und Einrichtungen werden von einem Beauftragten der Gemeinde vor und nach der Inanspruchnahme überwacht.

§ 3

Verhalten in den Räumen und Reinigung der Räume

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten und Sachen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle Beschädigungen des Dorfgemeinschaftsraumes, Dorftreffs bzw. Schießstands, Nebenräume und Toiletten. Nach Beendigung der Nutzung, spätestens am darauffolgenden Tage, haben die Benutzer für die Aufräumung und Reinigung der benutzten Räume einschließlich der Flure, Treppen und Toilettenräume zu sorgen (Besenrein). Innerhalb dieser Frist sind auch alle Vorrichtungen sowie das am Inventar gehörende Geschirr zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Regale einzuordnen.

Kommt ein Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, sorgt die Gemeinde für die Reinigung und stellt dem Benutzer die entstandenen Kosten in Rechnung.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Benutzungsgebühr nach folgenden Sätzen erhoben:

für Einwohner der Gemeinde Dahlum

- | | |
|---|-------------|
| a) kleiner Raum mit Küche | 55,00 Euro |
| b) großer Raum mit Küche | 80,00 Euro |
| c) gesamtes Dorfgemeinschaftshaus mit Küche | 110,00 Euro |

für Auswärtige

- | | |
|---|-------------|
| a) kleiner Raum mit Küche | 80,00 Euro |
| b) großer Raum mit Küche | 115,00 Euro |
| c) gesamtes Dorfgemeinschaftshaus mit Küche | 170,00 Euro |

Für die ausschließliche Benutzung der Toiletten des Dorfgemeinschaftshauses Groß Dahlum wird ab 01.01.2023 eine Benutzungsgebühr von je 15,00 Euro je Benutzung erhoben, wobei die anschließende Reinigung den Benutzern obliegt. Die Bezahlung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Ausstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Samtgemeinde Elm-Asse.

- (2) Für die Benutzung des Dorftreffs wird eine Benutzungsgebühr nach folgenden Sätzen erhoben:

für Einwohner der Gemeinde Dahlum

- a) gesamter Dorftreff mit Küche 50,00 Euro

Die Bezahlung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Ausstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Samtgemeinde Elm-Asse.

- (3) Für die Benutzung des Schießstands gem. § 1 Abs. 3 wird eine Benutzungsgebühr entsprechend § 4 Abs. 1 erhoben.

§ 5

Befreiung von der Benutzungsgebühr

Von den Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen, Feuerwehr und ähnlichen Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

Für die Benutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde Dahlum und durch die Samtgemeinde Elm-Asse wird eine Benutzungsgebühr ebenfalls nicht berechnet.

§ 6

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern und sonstigen Benutzern aus der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses in Groß Dahlum, des Dorftreffs in Klein Dahlum und des Schießstands in Groß Dahlum erwachsen.

Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtungen sowie der Zugänge zu den öffentlichen Gebäuden, den Nebenräumen und den Toiletten, oder des Verhaltens ihrer Erfüllungshilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und ähnliche Gegenstände) wird ausgeschlossen.

§ 7

Folgen des Verstoßes gegen die Benutzungssatzung

Wer gegen die Benutzungssatzung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Rat der Gemeinde.

§ 8

Änderung der Benutzungssatzung

Änderung der Benutzungssatzung bleiben vorbehalten. Sie sind vom Rat durch Beschluss zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt mit Inkrafttreten die Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Dahlum vom 19.03.1987.

Dahlum, den 09.02.2023



Der Bürgermeister
Gerrit Nehr Korn



L.S.